Fachhochschulreife

Verordnung über die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe, im Beruflichen Gymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg (AVO-GOBAK)

Vom 19. Mai 2005 (Nds.GVBl. Nr.12/2005 S.169; SVBl. 7/2005 S.352), geändert durch VO vom 12.4.2007 (Nds.GVBl. Nr.9/2007 S.138; SVBl. 5/2007 S.146), 13.6.2008 (Nds.GVBl. Nr.13/2008 S.218; SVBl. 7/2008 S. 208, ber. 9/2008 S.293), 7.6.2011 (Nds.GVBl. Nr.12/2011 S.169; SVBl. 7/2011 S.224), Art.2 der VO v. 5.10.2011 (Nds.GVBl. Nr.23/2011 S.336), VO v. 16.12.2011 (Nds.GVBl. Nr.31/2011 S.504) und VO vom 10.7.2012 (Nds.GVBl. Nr.15/2012 S.248) - VORIS 22410 -

Auszüge

§ 1 Arten der Abschlüsse

- (3) Die Fachhochschulreife wird erworben durch bestimmte Leistungen in zwei zeitlich aufeinander folgenden Schulhalbjahren der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe, des Beruflichen Gymnasiums, des Abendgymnasiums oder des Kollegs, und zwar der schulische Teil nach Maßgabe des § 17 und der berufsbezogene Teil
- a) durch eine erfolgreich abgeschlossene, durch Bundes- oder Landesrecht geregelte Berufsausbildung,
- b) durch ein mindestens einjähriges geleitetes berufsbezogenes Praktikum oder
- c) durch Ableistung eines einjährigen sozialen oder ökologischen Jahres, eines einjährigen Wehr- oder Zivildienstes oder eines einjährigen Bundesfreiwilligendienstes.

§ 17 Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife

- (1) Wer die Qualifikationsphase einer gymnasialen Oberstufe, eines Beruflichen Gymnasiums, Abendgymnasiums oder Kollegs ohne Abiturprüfung verlässt und die jeweiligen Voraussetzungen nach den Absätzen 2 bis 9 erfüllt, erhält eine Bescheinigung über den Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife.
- (2) In der gymnasialen Oberstufe und im Beruflichen Gymnasium müssen in zwei aufeinander folgenden Schulhalbjahren im ersten und zweiten schriftlichen Prüfungsfach insgesamt mindestens 40 Punkte in zweifacher Wertung, darunter in dreien dieser Schulhalbjahresergebnisse jeweils mindestens je 10 Punkte und in zwei Schulhalbjahresergebnissen im dritten Prüfungsfach sowie in weiteren neun Schulhalbjahresergebnissen in mindestens fünf vierstündigen, im Beruflichen Gymnasium auch dreistündigen, und höchstens vier zweistündigen Fächern insgesamt mindestens 55 Punkte in einfacher Wertung und in neun dieser elf Schulhalbjahresergebnisse jeweils mindestens 5 Punkte erreicht worden sein.
- (3) Im Abendgymnasium ...
- (4) Im Kolleg ...
- (5) Unter den Schulhalbjahresergebnissen nach den Absätzen 2 bis 4 müssen die in den Fächern nach der Anlage 7 für die gymnasiale Oberstufe... sein (De, FS, Ge, Ma, NTW statt GE auch ein anderes B-Prüfungsfach).
- (6) Unter den Schulhalbjahresergebnissen nach den Absätzen 2 bis 4 dürfen je Fach nicht mehr als zwei Ergebnisse sein.
- (7) § 15 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 10 Satz 3 gilt entsprechend (keine themengleiche Kurse, nicht 0 Punkte)
- (8) Aus den zu berücksichtigenden Schulhalbjahresergebnissen wird durch Addition eine Gesamtpunktzahl und daraus nach der Anlage 9 eine Durchschnittsnote ermittelt.
- (9) Im Fall der Wiederholung von Schulhalbjahren können die Voraussetzungen nach den Absätzen 2 bis 4 zum Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife mit Schulhalbjahresergebnissen auch aus dem ersten Durchgang erfüllt werden; es können jedoch nicht Ergebnisse des gleichen Schulhalbjahres der Qualifikationsphase aus dem ersten Durchgang und dem zweiten Durchgang zusammen eingebracht werden.

Fachhochschulreife

Synopse (Hg)

Bestimmung			Fach / Kurs	Kursnote
Prüfungsfach 1 zwei Kurse	zusammen nach zweifa- cher Wertung mind. 40 Punk- te	höchstens 1 Kurs < 05	1 2	
Prüfungsfach 2 zwei Kurse			3	
			4	
5 h		ndige, Wertung, unter diesen 11 Kursen s 9 Kurse > 04	1	
	-		2	
			3	
			4	
	mindestens 5 vierstündige,		5	
			9	,
			7	
			8	
			9	
			10	
			11	

Anlage 7

zu § 17 Abs. 5)

Gymnasiale Oberstufe, Berufliches Gymnasium und Kolleg:

Einbringungsverpflichtungen für den schulischen Teil der Fachhochschulreife

Fach	Anzahl der Schulhalbjahresergebnisse
Deutsch	2
$Fremdsprache^{1)} \\$	2
Geschichte 2)	2
Mathematik	2
Naturwissenschaft 1)	2

¹⁾ Die Schulhalbjahresergebnisse müssen dieselbe Fremdsprache oder Naturwissenschaft betreffen.

²⁾ Es kann die Einbringungsverpflichtung auch in einem der folgenden Fächer erfüllt werden:

[•] in der gymnasialen Oberstufe ... ein anderes Fach aus dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld, das als Prüfungsfach gewählt worden ist,

[•] im Beruflichen Gymnasium ...